

Umsetzungsmaßnahmen des Hygienekonzeptes im Standesamt aufgrund der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.04.2022

Die Stadt Schongau gibt während der Corona Pandemie folgende Umsetzungsmaßnahmen des Hygienekonzeptes (nachfolgend nur Umsetzungsmaßnahmen genannt) für das Standesamt bekannt.

1 Vorbemerkungen

Grundlage dieser Umsetzungsmaßnahmen für das Standesamt der Stadt Schongau sind das Hygienekonzept des Standesamts Schongau sowie die Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) vom 01.04.2022 in Verbindung mit den vom Bürgermeister veröffentlichten Bekanntmachungen.

Es gelten somit folgende Vorgaben:

2 Information der Betroffenen

Die Umsetzungsmaßnahmen werden über die Homepage des Standesamts der Stadt Schongau bekannt gemacht. Den Eheschließenden werden bei der Anmeldung der Eheschließung die aktuellen Maßnahmen dargelegt.

3 Maßnahmen

3.1 allgemeine Maskenpflicht

Im gesamten Rathaus und dem Ballenhaus besteht aufgrund der Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 31.03.2022 **Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht** mit dem Mindeststandard einer FFP2-Maske!

3.2 Eheanmeldungen

Anmeldungen für Eheschließungen werden nur nach Terminvereinbarung angeboten.

3.3 Eheschließungen

3.3.1 Teilnehmerzahl

Bei Eheschließungen gibt es aktuell 2 Möglichkeiten:

- Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden, wenn höchstens das Ehepaar, 2 Trauzeugen sowie **8 Angehörige** anwesend sein. Zusätzlich darf ein **Fotograf** anwesend sein, wenn dieser, aufgrund der Bewegungen im Raum, seine Maske ausbehält. Hintergrund ist, dass der Abstand zwischen den Stühlen, welche in Paarbeistuhlung für einen Hausstand aufgestellt werden, 1,5m Abstand einzuhalten sind (§ 1 Satz 1 der 16. BayIfSMV).
- Wenn die Teilnahme von mehr als 8 Angehörigen (plus 2 Trauzeugen und dem Brautpaar) gewünscht ist, müssen die Gäste während der Eheschließung ihre Masken aufbehalten. Nur das Brautpaar und die Trauzeugen dürfen die Masken abnehmen, da die Stühle in einem Abstand von 1,5m aufgestellt werden.

Beim Betreten und Verlassen des Ballenhauses muss die Maske getragen werden (vergleiche Nr. 3.1).

3.3.2 Sektempfang

Wenn die Eheschließenden einen Sektempfang wünschen, wird gebeten, diesen kurz zu halten (nur kurz anstoßen, versuchen Abstand halten etc.).

3.3.3 Benutzungszwang Ballenhaus

Aktuell werden Trauungen nur in der Ratsstube des Ballenhauses abgehalten. Aufgrund des Benutzungszwangs wird das normal fällige Entgelt i.H.v. 50€ für die Benutzung des Ballenhauses nicht erhoben.

3.3.4 Desinfektionsspender und Lüftung

Vor und nach jeder Trauung ist die Ratsstube zu lüften.

Außerdem steht am Eingang des Ballenhauses ein Händedesinfektionsspender zur Verfügung. Die Hochzeitsgesellschaft wird beim Betreten des Ballenhauses gebeten, sich die Hände zu desinfizieren.

3.4 Ausstellung von Urkunden

Sollten Sie Urkunden (Geburtsurkunden, Eheurkunden, Sterbeurkunden) benötigen, bitten wir Sie, um den persönlichen Kontakt so gering wie möglich zu halten, die Urkunden über unser Bürgerserviceportal auf unserer Homepage anzufordern.

Sollte dies nicht möglich sein, kann telefonisch ein Termin ausgemacht werden, dann können wir die Urkunden bereits vorbereiten. Bringen Sie hierzu bitte die 12€ pro Urkunde in bar mit. Für die Abholung können Sie gerne einen Termin ausmachen. Wir bereiten die Urkunden dann vor, sodass die Abholung zügig von Statten geht.

3.5 Geburtsurkunden

Für die Geburtsbeurkundungen geben Sie bitte die Gebühr (26,00€) mit den benötigten Unterlagen (Geburtsurkunden der Eltern bzw. Eheurkunde, ggf. Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung) im Krankenhaus mit der Geburtsanzeige ab. Wir schicken Ihnen die Urkunden dann zu.

Geben Sie bitte die Originalurkunden (Sie bekommen diese natürlich wieder zurück) im Krankenhaus ab.

3.6 Vaterschaftsanerkennungen

Vaterschaftsanerkennungen werden nach Terminvereinbarung beurkundet, wenn der Wohnsitz mindestens eines Elternteils in Schongau ist.

Sollten sie die gemeinsame Sorge für ihr Kind wollen, ist es sinnvoll, die Sorgerechtserklärung zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung vorgeburtlich beim Jugendamt abzugeben. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an die für Sie zuständige Stelle.

3.7 Namensklärungen

Namenserklärungen werden beurkundet, am besten machen Sie hierzu einen Termin mit uns aus.

3.8 Kirchenaustritte

Kirchenaustritte werden weiterhin beurkundet.

3.9 Sterbefälle

Sterbefälle werden weiterhin beurkundet. Die Anzeige des Sterbefalls sowie die Abwicklung laufen wie gewohnt über die Bestatter.

3.10 Beerdigungen

Für Beerdigung gelten die Regelungen, welche Sie auf unserer Internetseite der Friedhofsverwaltung finden.

3.11 Desinfektion und Lüftung

Ein Desinfektionsspender steht für Sie am Eingang des Rauhauses zur Verfügung.

Die Fenster in den Büros werden durch die Standesamtsmitarbeiter regelmäßig geöffnet, um für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen.

5 Schlusswort

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung in dieser schwierigen Zeit.

Schongau, 30.11.2021

- **Standesamt** -

Bei Fragen wenden sie sich bitte an
unser Standesamt:

 08861/214-123 (-122)

 08861/214-823 (-822)

 standesamt@schongau.de